

SATZUNG
der
GRAFCHAFTLER KARNEVALSGESELLSCHAFT RIETBERG E.V.

in der Fassung vom 27.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Wappen, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Präventionskonzept und Jugendschutz

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Der Kleine Rat

§ 10 Die Organe und Gruppen des Vereins

§ 11 Schlussbestimmungen

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter ein.

§ 1 Name, Sitz, Wappen, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Grafschaftler Karnevalsgesellschaft Rietberg e.V."
- 2) Der Verein wurde im Jahr 1934 gegründet, er hat seinen Sitz in Rietberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter VR 20225 eingetragen.
- 3) Der Verein führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird: In Gold ein gezinnter roter Torbau mit offenem Tor, durch das ein Schwein springt, silbernen Torflügeln mit blauen Spitzdächern, dazwischen ein weißer Schild mit bunter Narrenmütze. Dieses Wappen (ohne Schwein und Narrenmütze) entspricht in etwa dem Wappen der ehemaligen Stadt Rietberg (bis 1969).
- 4) Der Verein ist Mitglied im Bund Westfälischer Karneval e.V. sowie im Bund Deutscher Karneval e.V.
- 5) Der Schlachtruf der Vereinsmitglieder lautet: „Rietberg Ten Dondria Helau“.
- 6) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt unmittelbar folgende Zwecke:
 - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
 - b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.
 - c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege.
 - d) Förderung und Pflege des Tanzsports, insbesondere der Garde- und Schautänze.
 - e) Förderung der Fanfaren-Musik.
 - f) Förderung der Jugendarbeit.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Personen unter 18 Jahren können ebenfalls die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Kleinen Rat zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

- 4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kleinen Rates Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zu.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 3) Jedes Mitglied ist -- mit Ausnahme der Ehrenmitglieder -- zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag in Höhe von 11,11 € liegen darf; Beitragserhöhungen beschließt die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedsbeiträge sind während des Geschäftsjahres für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
Für Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Verzug sind, ruhen das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bis alle Jahresbeiträge nachweislich bezahlt wurden.
- 4) Die Mitteilung über die Änderung von Adresse, Name, Bankverbindung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist sofort wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
- 4) Ein Mitglied kann durch folgende Gründe ausgeschlossen werden:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
 - b) bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.
- 5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Kleinen Rates mit 3/4 der erschienenen Mitglieder. Auf Verlangen sind dem Ausgeschlossenen die Gründe vom Kleinen Rat mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Kleinen Rates besteht das Recht des schriftlichen Einspruchs innerhalb von 4 Wochen. Über den Einspruch entscheidet der Kleine Rat in nicht öffentlicher Sitzung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Präventionskonzept und Jugendschutz

- 1) Der Verein verpflichtet sich zur Förderung eines sicheren und gesunden Umfelds für alle Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Hierzu wird ein Präventionskonzept entwickelt und regelmäßig aktualisiert, das Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung umfasst und für alle Mitglieder bindend ist.

- 2) Der Verein stellt sicher, dass alle Aktivitäten und Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, unter Berücksichtigung der geltenden Jugendschutzbestimmungen geplant und durchgeführt werden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung von Altersgrenzen, die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung und die Vermeidung von Gefährdungssituationen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen durch einen Beschluss des Kleinen Rates verschoben werden.
- 2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren, wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat durch elektronische Post (E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite oder durch öffentliche Bekanntmachung in einer lokalen Tageszeitung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Kleine Rat dies von sich aus erforderlich sieht oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf mindestens 8 Tage verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- 4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, bei verkürzter Einladungsfrist mindestens 5 Tage vor der Versammlung. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- 5) Dringlichkeitsanträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses wünschen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind davon ausgenommen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von einem Vizepräsidenten oder, wenn auch diese nicht anwesend sind, von einem anderen geschäftsführenden Vorstand. Ist kein geschäftsführender Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 7) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstands,
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Gruppen,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Kleinen Rates,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Kleinen Rates,
 - f) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Kleinen Rat angehören dürfen,
 - g) die Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - i) die Festlegung des Mottos der bevorstehenden Karnevalssession,

- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch Vorschlag des Kleinen Rates,
 - k) die Wahl eines Ehrenpräsidenten durch Vorschlag des Kleinen Rates,
 - l) die Auflösung des Vereins.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder die seines Vertreters doppelt.
 - 9) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 10) Über alle Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
 - 11) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
 - 12) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit über eine geheime Wahl abstimmen. Geheime Wahlen sind durchzuführen, wenn sich mehrere Kandidaten um das gleiche Amt bewerben.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand und der besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vertretungsorgan im Sinne von § 26 BGB. 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wobei jedoch ein Mitglied der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss.
Abweichend davon werden Standverträge für den Straßenkarneval von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

§ 9 Der Kleine Rat

- 1) Der Kleine Rat ist der erweiterte Vorstand des Vereins und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung der Geschäfte des Vereins. Er erarbeitet die Grundlagen der Vereinsarbeit. Er sorgt im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schlichtet anfallende Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander.
- 2) Der Präsident setzt die Versammlungen des Kleinen Rates an, der Schriftführer lädt formlos ein. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Kleinen Rats schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt.
- 3) Der Kleine Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Versammlung des Kleinen Rates wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von einem Vizepräsidenten oder, wenn auch diese nicht anwesend sind, von einem anderen geschäftsführenden Vorstand. Ist kein geschäftsführender Vorstand anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

- 4) Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder die seines Vertreters doppelt.
- 5) Die Beschlüsse des Kleinen Rates sind mit ihrem wesentlichen Inhalt vom Schriftführer zu protokollieren.
- 6) Dem Kleinen Rat gehören folgende Vereinsmitglieder an:
 - a) der Präsident,
 - b) die beiden Vizepräsidenten
 - c) der 1. Schriftführer,
 - d) der 2. Schriftführer,
 - e) der 1. Kassierer,
 - f) der 2. Kassierer,
 - g) bis zu fünf Beisitzer
 - h) die Altweiberpräsidentin und die Altweibervizepräsidentin,
 - i) der Elferratspräsident und der Elferratsvizepräsident,
 - j) der Vorsitzende des Fanfarenzuges oder sein Stellvertreter,
 - k) der Vorsitzende der Karnevalsjugend und sein Stellvertreter,
 - l) der Leiter des Kom´ma-Teams (Kommunikation und Marketing)
 - m) der Koordinator des Sitzungskarnevals,
 - n) der Koordinator des Straßenkarnevals,

Ehrenpräsidenten haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kleinen Rates mit beratender Stimme.

Weitere Vereinsmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf zu einzelnen Versammlungen des Kleinen Rates eingeladen werden. Sie nehmen in diesem Falle jedoch nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- 7) Der Kleine Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten,
 - c) Annahme und Entscheidung über Aufnahmeanträge in den Verein § 3 Abs.3,
 - d) Entgegennahme von Austrittserklärungen aus dem Verein § 5 Abs. 2
 - e) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs.4 und Mitteilung der Ausschließungsgründe,
 - f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Entgegennahme und Vorberatung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 6 Abs. 4,
 - g) die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - h) Beratung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
 - i) Erarbeitung von Ordnungen für die in § 9 Abs. 1 genannten Gruppen im Einvernehmen mit den jeweiligen Gruppenleitern,
 - j) Erarbeitung eines Vorschlages zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder eines Ehrenpräsidenten § 3 Abs. 4,

- k) Benennung des Leiters Kom´ma,
 - l) Benennung des Koordinators Sitzungskarneval,
 - m) Benennung des Koordinators Straßenkarneval.
- 8) Die Mitglieder des Kleinen Rates - mit Ausnahme der unter Absatz 5 Punkt h) bis n) benannten Mitglieder - werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre (Wahlzeit) gewählt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlzeit durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands verschoben werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - 9) Scheidet ein Mitglied des Kleinen Rates während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ergänzungswahl gilt nur für die Dauer der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Für die Zwischenzeit vom Ausscheiden des Mitglieds bis zur Ergänzungswahl bestellt der Kleine Rat eine Ersatzperson.

§ 10 Die Organe und Gruppen des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Kleine Rat,
- 2) Die Gruppen des Vereins sind
 - a) Altweiber,
 - b) Elferrat,
 - c) Fanfarenzug,
 - d) Karnevalsjugend mit Tanzgarden.
- 3) Weitere Gruppen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach einem Vorschlag des Kleinen Rates in die Satzung aufgenommen werden.
- 4) Zu diesen Gruppen gehören nur Mitglieder, die Vereinsmitglieder sind.
- 2) Jede Gruppe kann ihre Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung der Vereinssatzung und im Benehmen mit dem Vorstand durch eine eigene Gruppenordnung festlegen.
- 3) Scheidet ein Gruppenmitglied aus einer Gruppe aus, so wird die Mitgliedschaft im Verein dadurch nicht berührt.
- 4) Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Gruppen angehören.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein der Stadt Rietberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege verwendet werden muss. Im Falle der Liquidation des Heimatvereins der Stadt Rietberg fällt das Vermögen der Stadt Rietberg mit derselben Bestimmung zu.

- 4) Die Bestimmungen der §§ 21 – 79 BGB sind ergänzend heranzuziehen, sofern diese Satzung in einzelnen Regelungen unvollständig sein sollte.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- 6) Bei der vorstehenden Satzung handelt es sich um die überarbeitete Version der Satzung nach Beschluss der Satzungsänderung in § 6 durch die Mitgliederversammlung am 27.09.2024.

Rietberg, den 27.09.2024